

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen
(24. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 19/17588 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung bei den Heizkosten im Wohngeld
im Kontext der CO₂-Bepreisung
(Wohngeld-CO₂-Bepreisungsentlastungsgesetz – WoGCO₂BeprEntlG)**

A. Problem

Durch das Wohngeld werden Haushalte mit geringem Einkommen bei den Wohnkosten entlastet. Im Vergleich zu Haushalten mit mittleren und hohen Einkommen ist bei Haushalten mit niedrigem Einkommen der Anteil der Wohnkosten am verfügbaren Einkommen zum Teil deutlich höher. Preisentwicklungen bei den Heizkosten belasten daher diese Haushalte durchschnittlich stärker als Haushalte mit mittlerem oder hohem Einkommen.

Die Bundesregierung hat am 9. Oktober 2019 das Klimaschutzprogramm 2030 zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050 beschlossen. Danach wird ab 2021 eine CO₂-Bepreisung für die Sektoren Verkehr und Wärme eingeführt.

B. Lösung

Mit dem Einstieg in die CO₂-Bepreisung soll das Wohngeldvolumen um 10 Prozent erhöht werden, um Wohngeldempfängerinnen und -empfänger gezielt bei den Heizkosten zu entlasten. Damit wird Vorsorge getroffen, im Kontext der CO₂-Bepreisung das Entstehen sozialer Härten zu vermeiden.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP.

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Erhöhung des Wohngeldes sind folgende Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand zu erwarten:

Maßnahme	Gebietskörperschaft	Haushaltsbelastung (+) beziehungsweise -entlastung (-) - in Millionen Euro -			
		2021	2022	2023	2024*
Wohngeld	Bund	60	60	60	60
	Länder	60	60	60	60
Grundsicherung SGB II / SGB XII	Bund	-15	-13	-14	-13
	Kommunen	-12	-11	-12	-11
Kinderzuschlag	Bund	7,5	7,5	7,5	7,5
Gesamt		100,5	103,5	101,5	103,5

* Annahme einer identischen Situation wie 2022. Eine empirisch fundierte Schätzung ist erst im Zusammenhang mit der Vorbereitung der ersten Dynamisierung des Wohngeldes zum 1. Januar 2022 gemäß § 43 des Wohngeldgesetzes möglich.

Mehrbedarfe durch den nachfolgend dargestellten Erfüllungsaufwand im Bereich des Bundes sind finanziell und stellenplanmäßig in den jeweiligen Einzelplänen zu erwirtschaften.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Von der Wohngelderhöhung profitieren im Jahr 2021 rund 665 000 Haushalte. Diese Zahl setzt sich zusammen aus den bisherigen Wohngeldhaushalten und rund 35 000 Haushalten, die erstmals oder erneut einen Anspruch auf Wohngeld erhalten. Hiervon sind rund 10 000 Haushalte vormalige Beziehende von Grundsicherungsleistungen nach dem Zweiten beziehungsweise Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (sogenannte Wechsler) und rund 25 000 Haushalte ohne Ansprüche auf vergleichbare Sozialleistungen (sogenannte Hereinwachser). Dieser Anstieg von rund 35 000 Haushalten geht auf die Einführung einer Entlastung der Wohngeldempfängerinnen und -empfänger im Kontext einer CO₂-Bepreisung zurück.

Für die Bürgerinnen und Bürger wird keine Vorgabe eingeführt, abgeschafft oder vereinfacht.

Im Ergebnis entsteht für die Bürgerinnen und Bürger in den Jahren 2021 bis 2024 ein laufender Erfüllungsaufwand pro Jahr von durchschnittlich 60 000 Stunden.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch den Gesetzentwurf wird für die Wirtschaft keine Informationspflicht eingeführt, abgeschafft oder geändert.

Es wird in den Jahren 2021 bis 2024 von einem laufenden Erfüllungsaufwand in Form von Personalkosten pro Jahr von rund 71 000 Euro ausgegangen. Dieser Betrag wird durch geeignete Entlastungsmaßnahmen kompensiert.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund

Für die Bundesverwaltung wird keine Vorgabe eingeführt, geändert oder abgeschafft.

Es entsteht ein laufender Erfüllungsaufwand von rund 960 000 Euro.

Länder und Kommunen

Durch den Gesetzentwurf wird eine Vorgabe (Berücksichtigung der neuen CO₂-Komponente bei der Wohngeldberechnung) eingeführt.

Der Verwaltungsaufwand für die Länder und die Kommunen beträgt einmalig rund 965 000 Euro. Der jährliche Erfüllungsaufwand beträgt in den Jahren 2021 bis 2024 bei den Ländern und den Kommunen durchschnittlich rund 1,7 Millionen Euro.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/17588 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

1a. § 7 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ausgeschlossen sind auch Haushaltsmitglieder, die keine Empfänger der in Absatz 1 Satz 1 genannten Leistungen sind und

1. die in § 7 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, auch in den Fällen des Übergangs- oder Verletztengeldes nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 genannt und deren Einkommen und Vermögen bei der Ermittlung der Leistungen eines anderen Haushaltsmitglieds nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 3 oder 4 berücksichtigt worden sind,
2. deren Einkommen und Vermögen nach § 43 Absatz 1 Satz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bei der Ermittlung der Leistung eines anderen Haushaltsmitglieds nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 berücksichtigt worden sind,
3. deren Einkommen und Vermögen nach § 27 Absatz 2 Satz 2 oder 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bei der Ermittlung der Leistung eines anderen Haushaltsmitglieds nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 berücksichtigt worden sind,
4. deren Einkommen und Vermögen nach § 27a Satz 2 des Bundesversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 27 Absatz 2 Satz 2 oder 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bei der Ermittlung der Leistung eines anderen Haushaltsmitglieds nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 berücksichtigt worden sind oder
5. deren Einkommen und Vermögen nach § 7 Absatz 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes bei der Ermittlung der Leistung eines anderen Haushaltsmitglieds nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 berücksichtigt worden sind.“

b) Nummer 5 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ist bei der Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 nicht berücksichtigt worden, dass sich die Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, die zu berücksichtigende Miete oder Belastung oder das Gesamteinkommen geändert hat, so ist diese Entscheidung nur rechtswidrig, wenn gleichzeitig die Voraussetzungen des § 27 Absatz 1 oder 2 vorliegen. Im Übrigen bleibt § 45 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch unberührt. Wird die Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 unter den Voraussetzungen des § 45 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch zurückgenommen, so wird der bisherige Bewilligungsbescheid wieder wirksam. Die §§ 27 und 28 bleiben unberührt.“

c) Die folgenden Nummern 6 bis 8 werden angefügt:

6. § 44 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ist bei der Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 nicht berücksichtigt worden, dass sich die Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, die zu berücksichtigende Miete oder Belastung oder das Gesamteinkommen geändert hat, so ist diese Entscheidung nur rechtswidrig, wenn gleichzeitig die Voraussetzungen des § 27 Absatz 1 oder 2 vorliegen. Im Übrigen bleibt § 45 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch unberührt. Wird die Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 unter den Voraussetzungen des § 45 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch zurückgenommen, so wird der bisherige Bewilligungsbescheid wieder wirksam. Die §§ 27 und 28 bleiben unberührt.“

7. In Anlage 2 (zu § 19 Absatz 1) wird in Spalte 12 Haushaltsmitglieder die Angabe „– 1,4000E-1“ durch die Angabe „– 1,400E-1“ ersetzt.

8. In Anlage 3 (zu § 19 Absatz 2) wird in Nummer 2 die Angabe „(Anlage 1)“ durch die Angabe „(Anlage 2)“ ersetzt.

2. Nach Artikel 1 werden die folgenden Artikel 1a und 1b eingefügt:

„Artikel 1a

Änderung des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts

Artikel 55 Nummer 2 Buchstabe b des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) wird aufgehoben.

Artikel 1b

Weitere Änderung des Wohngeldgesetzes

In § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 des Wohngeldgesetzes, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, werden die Wörter „§ 27a Satz 2 des Bundesversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 93 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

3. In Artikel 2 werden nach Absatz 1 die folgenden Absätze 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Artikel 1 Nummer 1a, 7, 8 und Artikel 1a treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(1b) Artikel 1b tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.“

Berlin, den 22. April 2020

Der Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen

Mechthild Heil
Vorsitzende

Emmi Zeulner
Berichterstatterin

Ulli Nissen
Berichterstatterin

Udo Theodor Hemmelgarn
Berichterstatter

Daniel Föst
Berichterstatter

Caren Lay
Berichterstatterin

Christian Kühn (Tübingen)
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Emmi Zeulner, Ulli Nissen, Udo Theodor Hemmelgarn, Daniel Föst, Caren Lay und Christian Kühn (Tübingen)

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/17588** wurde in der 152. Sitzung des Deutschen Bundestages am 12. März 2020 erstmals beraten und zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen und zur Mitberatung an den Finanzausschuss und den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit sowie mitberatend und nach § 96 GO an den Haushaltsausschuss überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung wurde gutachtlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf sieht die Einführung einer nach der Haushaltsgröße gestaffelten CO₂-Komponente im Wohngeld vor. Der sich danach ergebende Betrag soll in die bei der Wohngeldberechnung zu berücksichtigende Miete oder Belastung einbezogen werden und so zu einem höheren Wohngeld führen. Mit dem Beginn der CO₂-Bepreisung für die Sektoren Verkehr und Wärme soll die Entlastung der Wohngeldhaushalte ab dem 1. Januar 2021 erfolgen. Zu diesem Zweck werden die Mittel für Wohngeld, die von Bund und Ländern jeweils zur Hälfte getragen werden, aufgestockt. Ab 2021 stehen hierfür jährlich 120 Millionen Euro zusätzlich zur Verfügung.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Finanzausschuss** hat in seiner 76. Sitzung am 22. April 2020 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/17588 empfohlen.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 61. Sitzung am 22. April 2020 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der AfD und FDP die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/17588 in geänderter Fassung empfohlen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** hat in seiner 66. Sitzung am 22. April 2020 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Annahme des durch den Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(24)185 geänderten Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/17588 empfohlen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich in seiner 40. Sitzung am 12. Februar 2020 mit dem Gesetzentwurf befasst und gutachtlich festgestellt, dass die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung plausibel und eine Prüfbitte daher nicht erforderlich ist (Ausschussdrucksache 19(26)54-5).

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/17588 in seiner 45. Sitzung am 22. April 2020 abschließend beraten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben dazu einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(24)185 eingebracht, dessen Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung ergibt.

Die **Fraktion der CDU/CSU** wies darauf hin, dass das Gesetz zum Klimaschutzprogramm gehöre, das jetzt umgesetzt werde. Ein Bestandteil dieses Klimaschutzprogramms sei die Einführung der CO₂-Bepreisung in den Sektoren Wärme und Verkehr ab 2021. Dies werde in der Konsequenz zu steigenden Heizkosten für die Wohnhaushalte führen. Um zu verhindern, dass Wohngeldempfänger zu stark belastet würden, sei es sinnvoll, mit dem vorliegenden Gesetz ab dem 1. Januar 2021 eine CO₂-Komponente beim Wohngeld umzusetzen. Den steigenden

Heizkosten werde auf pragmatische Art und Weise Rechnung getragen, indem pro Quadratmeter pauschal 30 Cent vorgesehen seien. Es werde aber dadurch eine kleine Differenzierung vorgenommen, dass je nach Anzahl der Haushaltsmitglieder unterschiedliche pauschale Quadratmeterzahlen festgelegt würden. Das halte man für sinnvoller, als nach der Art der Heizung zu differenzieren. Letzteres würde zu mehr Bürokratie führen und zu weiteren zu beantwortenden Anfragen. Mit dem Gesetz werde dem Klimaschutzprogramm auf unbürokratische Art und Weise eine soziale Komponente hinzugefügt. Die CDU/CSU-Fraktion halte auch die Erhöhung der Wohngeldausgaben um 10 Prozent insgesamt, die man mitberücksichtigen müsse, für sinnvoll. Mit der Erhöhung um 120 Millionen Euro, je 60 Millionen von Bund und Ländern, würden dann insgesamt 1,31 Milliarden Euro von Bund und Ländern für das Wohngeld ausgegeben. Damit profitierten auch zusätzlich Haushalte, die nun Anspruch auf Wohngeld erhielten. Das bleibe vom Umfang her aber im Rahmen und folge der Maxime, dass man niemandem im Bereich des Wohngeldes sozial allein lassen wolle. Die Unionsfraktion hoffe, dass das die Wohngelderhöhung den Menschen zugutekomme, die sie am dringendsten benötigten.

Die **Fraktion der SPD** betonte die Bedeutung des Klimapakets, auch wenn man sich noch deutlich höhere Zahlen hätte vorstellen können. Es sei positiv, dass es jetzt die zweite Wohngelderhöhung innerhalb kurzer Zeit geben werde. Mit dem Gesetz würden die von der CO₂-Bepreisung besonders Betroffenen entlastet. Erfreulich sei auch, dass der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung die Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs bestätigt und darauf hingewiesen habe, dass von den Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung (SDGs) insbesondere SDG 5 (Wahrung und Verbesserung des sozialen Zusammenhalts in einer offenen Gesellschaft), SDG 7 (bezahlbare und saubere Energie) und Indikatorenbereich 7.2. (erneuerbare Energien) betroffen seien. Die Bundesregierung handele und die Menschen würden davon profitieren. Das Gesetz komme auch rechtzeitig, damit zum 1. Januar des nächsten Jahres die betroffenen Menschen durchschnittlich 15 Euro mehr bekommen könnten. Ein Grund zur Freude sei auch, dass es nun mehr Haushalte geben werde, die davon profitierten.

Die **Fraktion der AfD** nahm Bezug darauf, dass der Gesetzentwurf soziale Härten des Klimapakets abfedern solle. Er diene damit nach Auffassung der Fraktion der AfD der Kompensation – nicht der Korrektur – von katastrophalen Fehlern der Bundesregierung. Der Gesetzentwurf federe dabei gerade keine unvermeidbaren Härten ab, sondern nur die, die die Bundesregierung mit dem unverantwortbaren Klimapaket selbst hervorgerufen habe. Die Mittel für das Wohngeld würden um 120 Millionen Euro aufgestockt, um die Belastungen, die sich aus der CO₂-Bepreisung ergäben, für die Wohngeldhaushalte auszugleichen. Die Verteuerung des Wohnens werde bereits 2021 bei ca. 690 Millionen Euro liegen. Davon würden für die Wohngeldhaushalte 120 Millionen Euro übernommen, den Rest von 570 Millionen Euro müssten die Bürger selbst bezahlen – in erster Linie wieder einmal die arbeitende Mittelschicht. Diese Zahlen bezögen sich nur auf die erste Stufe und einen CO₂-Preis von 25 Euro pro Tonne. Etwa 25 000 Haushalte, die bislang keinerlei Sozialleistungen bezogen hätten, würden ab 2021 einen Wohngeldanspruch haben. Geschätzte 62 500 Menschen, die bislang ihren Lebensunterhalt hätten selbst bestreiten können und vielleicht auch stolz darauf gewesen seien, würden damit – infolge der CO₂-Bepreisung – zu Empfängern staatlicher Transferleistungen. Diese Entscheidung der Bundesregierung erfülle die AfD-Fraktion mit Sorge, auch weil sie geeignet sei, das Vertrauen in die Marktwirtschaft zu beschädigen. Die arbeitende Bevölkerung werde durch die künstliche Erhöhung der Energiepreise deutlich ärmer und erfahre erst dann eine Entlastung, wenn sie sich in das Heer der Wohngeldempfänger einreihe. Trotzdem werde die AfD-Fraktion dem Gesetz zustimmen, da es das Mindeste sei, Haushalte mit geringem Einkommen zu entlasten.

Die **Fraktion der FDP** wies darauf hin, dass das Gesetzgebungsvorhaben eine Reihe von Problemen mit sich bringe: So sei es ein Lotteriespiel, ob jemand von der CO₂-Unterstützung im Wohngeld profitiere oder nicht. Wenn man Pech habe und eine Wohnung in einem nichtsanitierten Altbau bekomme, reiche der Zuschuss nicht aus. Wenn man Glück habe und in einem klimasanierten Gebäude wohne, dann sei die Unterstützung ein zusätzlicher Bonus. Problematisch sei auch, dass sich die Bundesregierung wieder einmal einen eigenen Geldkreislauf schaffe: Sie nehme auf der einen Seite den Bürgern Geld, und gebe es ihnen auf der anderen Seite wieder zurück. Darüber hinaus sei die FDP-Fraktion auch der Auffassung, dass eine willkürlich festgelegte CO₂-Steuer keine CO₂-Einsparung erreichen werde. Ein CO₂-Preis, der sich am Markt bilde, sei die bessere Lösung. Am Wichtigsten sei aber aus Sicht der Fraktion der FDP, dass der vorliegende Gesetzentwurf, wie auch die Gesetzentwürfe zum Klimapaket, das Mieter-Vermieter-Dilemma nicht auflöse. Das Mieter-Vermieter-Dilemma bestehe darin, dass der Vermieter investieren müsste, um im Haus Klimaeinsparungen zu erzielen, dass dann aber der Mieter davon profitiere. Dieses Dilemma verhindere in vielen Bereichen des Mietwohnungsbaus die notwendigen Investitionen. Solange es nicht aufgelöst werde, bleibe es bei der zirkulären Umschichtung „rechte Tasche, linke Ta-

sche“. Man lehne den Gesetzentwurf nicht ab, da die sozialen Härten – die die Regierung selbst schaffe – existierten. Man stimme ihm aber auch nicht zu, weil er weder das Problem der CO₂-Emissionen im Gebäudebestand, noch das Mieter-Vermieter-Dilemma löse.

Die **Fraktion DIE LINKE.** erinnerte daran, dass sie einen Heizkostenzuschuss befürwortet bzw. gefordert habe, seit er im Jahr 2011 abgeschafft worden sei. Damals sei gesagt worden, dass die Heizkosten sanken – was nur kurzfristig der Fall gewesen sei. Faktisch habe es dazu geführt, dass ärmere Haushalte erheblich belastet worden seien. Auch wenn der Klimaschutz im Gebäudebereich ein wichtiges Thema sei, kritisiere man den mit dem Klimapaket gewählten Ansatz. Die CO₂-Bepreisung im Bereich der Wärme stelle eine unsoziale Ausrichtung dar, die z. B. Haushalte mit vielen Haushaltsmitgliedern, vielen Kindern, und ärmere Haushalte überproportional gegenüber besser verdienenden Single-Haushalten belaste. Lösungen, die am Verbrauch ansetzten, seien selten sozial ausgewogen. Man begrüße die mit dem Gesetzentwurf vorgesehene Kompensation. Allerdings sei es zweifelhaft, ob die pauschale Wohngelderhöhung für die errechneten Preissteigerungen bei fossilen Brennstoffe ausreichen werde. Es wäre daher klüger gewesen, die von Mieter- und Umweltverbänden geforderten Aspekte für eine Klimakomponente zu berücksichtigen. So müsse es z. B. möglich sein, auch Modernisierungskosten durch eine Klimakomponente abzufedern, damit es auch Haushalten mit geringem Einkommen möglich sei, in sanierten Wohnungen zu leben. Es dürfe nicht den sozial ungerechten Effekt geben, den man schon seit Jahren beobachten könne, dass ärmere Haushalte gezwungen würden, in unsanierte Wohnungen zu ziehen oder aber einen immer größeren Teil ihres Haushaltseinkommens für die Warmmiete aufzuwenden.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** stellte heraus, dass in der Corona-Krise deutlich werde, dass Wohnen systemrelevant sei. Das Wohngeld wiederum sei elementar, um das Wohnen abzusichern. Es sei bedauerlich, dass der Gesetzentwurf nicht mehr ganz in die Zeit passe. Er beruhe unter anderem auf den klimapolitischen Verhandlungen und dem Vermittlungsergebnis aus dem letzten Dezember. Gerade auch angesichts der Turbulenzen auf den internationalen Energiemärkten sei es an der Zeit, auch noch andere, ausstehende Gesetzesvorhaben aus diesem Paket auf den Weg zu bringen, um klar zu machen, in welche Richtung Deutschland in Zukunft und nach der Krise gehen wolle. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hätte gern eine andere soziale Kompensation gehabt als die jetzt vorliegende. Dabei wäre es nicht nur um das Wohngeld und die Pendlerpauschale gegangen. Es wäre besser gewesen, wenn man das Konzept eines grünen Energiegeldes auf den Weg gebracht hätte. Eine 1:1-Rückvergütung pro Kopf wäre sozial gerechter, angemessener und zielgenauer gewesen. Die Anhebung des CO₂-Preises sei eine gute und wichtige klimapolitische Entscheidung, auch wenn die Grünen sich leider mit den sozialen Punkten nicht in Gänze hätten durchsetzen können. Man stimme dem Gesetzentwurf zu, da er eine Ausweitung der sozialen Leistungen bringe und einen Versuch darstelle, Klimaschutz und soziale Gerechtigkeit miteinander zu verbinden. Angesichts der Krise und der damit verbundenen Existenzängste sei aber klar, dass man beim Wohngeld an sich einen Erwerbstätigenfreibetrag einführen müsste. Dieser würde dazu führen, dass viele Menschen nicht in die soziale Sicherung – in das ALG II – kämen, sondern im Wohngeldsystem gehalten werden könnten. Soziale Transferleistungen seien gerade in Krisenzeiten Teil der Lösung, da sie soziale Härten abfederten und damit den Menschen auch eine Perspektive eröffneten und für Vertrauen sorgten. Da der Heizkostenzuschuss, in der jetzigen Form vermutlich nicht ausreiche, müsse man auch über eine Dynamisierung der Maßnahmen sprechen.

Der Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(24)185 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/17588 in geänderter Fassung anzunehmen.

B. Besonderer Teil

Die vom Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen vorgenommenen Änderungen auf Grundlage des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 19(24)185 begründen sich wie folgt:

Zu Nummer 1 (Artikel 1)

Zu Buchstabe a (neue Nummer 1a – Neufassung des § 7 Absatz 2 Satz 1 des Wohngeldgesetzes (WoGG))

Bei der Neufassung des § 7 Absatz 2 Satz 1 WoGG handelt es sich um eine redaktionelle Änderung, mit der die Verweise auf andere Rechtsvorschriften aktualisiert werden. Eine inhaltliche Änderung in Bezug auf den vom Wohngeld ausgeschlossenen Personenkreis ist mit der Neufassung nicht verbunden.

Während § 7 Absatz 1 Satz 1 WoGG den Ausschluss vom Wohngeld von Empfängern der dort genannten Transferleistungen regelt, regelt § 7 Absatz 2 Satz 1 die Fälle der sogenannten mittelbaren Transferleistungsempfänger. Letztere sind nicht selbst Empfänger der Transferleistung, sondern es wird nur ihr Einkommen oder Vermögen, das oberhalb des eigenen Bedarfs liegt, bei einem anderen Haushaltsmitglied, das selbst Empfänger einer Transferleistung ist, angerechnet.

Die Transferleistungen beinhalten auch die Berücksichtigung des Bedarfs der Kosten der Unterkunft. Die Bewilligung von Wohngeld würde bei den Empfängern dieser Leistungen zu einer Doppelförderung führen. Die unmittelbaren Empfänger dieser Leistungen sind daher nach § 7 Absatz 1 Satz 1 vom Wohngeld ausgeschlossen.

Die „Verschiebung“ von Einkommen oder Vermögen zu den Transferleistungsempfängern führt – unabhängig von der Höhe – dazu, dass auch derjenige, der selbst nicht diese Leistungen erhält, vom Wohngeld ausgeschlossen ist.

Einkommen und Vermögen wird zum Beispiel in folgenden Fällen an den unmittelbaren Transferleistungsempfänger verschoben:

- beim Arbeitslosengeld II, auch in den Fällen des Übergangsgeldes nach § 21 Absatz 4 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch oder des Verletztengeldes nach § 47 Absatz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch, durch das andere Mitglied einer gemischten Bedarfsgemeinschaft,
- bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch den Ehegatten, der seinen Bedarf aus seinem eigenen Einkommen oder Vermögen decken kann,
- bei der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27a des Bundesversorgungsgesetzes durch den Ehegatten, der als Bezieher einer Regelaltersrente seinen Bedarf aus seinem eigenen Einkommen oder Vermögen decken kann,
- bei Leistungen in besonderen Fällen und Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) durch Familienangehörige, die im selben Haushalt leben und nicht selbst leistungsberechtigt nach § 1 AsylbLG sind.

Zu Buchstabe b (Nummer 5 – Neufassung des § 42c Absatz 2 WoGG)

Die Neufassung berücksichtigt die Regelung des § 28 Absatz 2 WoGG bei der automatisierten Entscheidung nach § 42c Absatz 1 Satz 1 WoGG (Übergangsregelung aus Anlass des Wohngeld-CO₂-Bepreisungsentlastungsgesetzes) in anderer systematischer Weise:

Eine zweckwidrige Verwendung des Wohngeldes im Bewilligungszeitraum (BWZ) der automatisierten Entscheidung führt nicht zur Rechtswidrigkeit der automatisierten Entscheidung, da im Zeitpunkt des Erlasses der automatisierten Entscheidung noch nicht gewiss ist, ob das Wohngeld zweckwidrig verwendet wird. Erst wenn die Wohngeldbehörde im Nachhinein feststellt, dass das Wohngeld im BWZ der automatisierten Entscheidung zweckwidrig verwendet wurde, entfällt für die konkreten Monate der Wohngeldanspruch nach § 28 Absatz 2 Satz 1 WoGG und die Wohngeldbewilligung ist für die Zeit der zweckwidrigen Verwendung aufzuheben.

Im Übrigen ist der Regelungsgehalt unverändert.

Die Neufassung des § 42c Absatz 2 hat keine Kostenauswirkungen.

Zu Buchstabe c (neue Nummern 6 bis 8)

Zu Nummer 6 – neu – Neufassung des § 44 Absatz 2 WoGG

Die Neufassung berücksichtigt die Regelung des § 28 Absatz 2 WoGG auch bei der automatisierten Entscheidung nach § 44 Absatz 1 Satz 1 WoGG (Übergangsregelung bei Fortschreibung des Wohngeldes) ebenfalls in anderer systematischer Weise.

Es wird auf die Ausführungen zu Buchstabe b verwiesen. § 42c Absatz 2 und § 44 Absatz 2 WoGG bleiben identisch gefasst.

Zu Nummer 7 – neu – Änderung der Anlage 2 zu § 19 Absatz 1 WoGG

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 8 – neu – Änderung der Anlage 3 zu § 19 Absatz 2 WoGG

Hierbei handelt es sich um die Korrektur eines Verweises.

Zu Nummer 2 (neue Artikel 1a und 1b)

§ 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 WoGG wird zum 1. Januar 2024 durch Artikel 55 Nummer 2 Buchstabe b des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert. Die Wörter „§ 27a Satz 2 des Bundesversorgungsgesetzes“ werden durch die Wörter „§ 93 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt. Hintergrund ist das Außerkrafttreten des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) und das Inkrafttreten des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB XIV) zum 1. Januar 2024. Die aktuelle Fassung des § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 WoGG verweist auf § 27a Satz 2 BVG.

In Artikel 1 Nummer 1a – neu – ist eine weitere Änderung des § 7 Absatz 2 Satz 1 WoGG vorgesehen, die bereits am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft treten soll. Diese Änderung führt dazu, dass der Verweis auf das BVG nicht mehr in § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 WoGG enthalten ist, sondern in Nummer 4.

Der in Artikel 55 Nummer 2 Buchstabe b enthaltene Verweis auf § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 ist daher anzupassen. Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung, der die neuen Artikel 1a und 1b dienen.

Zu Nummer 3 (neue Absätze 1a und 1b in Artikel 2 – Inkrafttreten)

Die redaktionellen Änderungen des § 7 Absatz 2 Satz 1 WoGG sowie der Anlagen 2 und 3 zum WoGG und die Aufhebung des ändernden Verweises in Artikel 55 Nummer 2 Buchstabe b des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die Änderung des Verweises in § 7 Absatz 2 Satz 1 WoGG vom BVG auf das SGB XIV, die der neue Artikel 1b dieses Gesetzes enthält, tritt – wie zuvor auch im Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vorgesehen – am 1. Januar 2024 in Kraft.

Berlin, den 22. April 2020

Emmi Zeulner
Berichterstatlerin

Ulli Nissen
Berichterstatlerin

Udo Theodor Hemmelgarn
Berichterstatler

Daniel Föst
Berichterstatler

Caren Lay
Berichterstatlerin

Christian Kühn (Tübingen)
Berichterstatler

